

Zeitgeschichte in Lebensbildern

Die badischen Juristen Karl Siegfried Bader und Julius Federer in der NS-Zeit und in der unmittelbaren Nachkriegszeit*

I.

Der Obertitel meines Vortrags – „Zeitgeschichte in Lebensbildern“ – ist nicht meine Erfindung. Er stammt vielmehr von einer wertvollen, mittlerweile auf elf Bände angewachsenen Publikationsreihe, herausgegeben von *Jürgen Aretz*, *Rudolf Morsey* und *Anton Rauscher*. Sie hat noch einen Untertitel: „Aus dem deutschen Katholizismus des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts“. Dieser Untertitel trifft auch für den Gegenstand des heutigen Vortrags zu, betrifft allerdings nur *eine* Perspektive. Die Hauptperspektive ist, da wir es mit Juristen zu tun haben, der Bereich des Rechts, und zwar seiner Wissenschaft sowohl als auch seiner Praxis.

Nicht unwichtig ist aber noch ein dritter Aspekt: *Karl Siegfried Bader* und *Julius Federer* sind *badische* Juristen, um genau zu sein: sie sind alemannisch-badische Juristen. Als fränkischer Badener lege ich Wert auf diese Spezifizierung.

Wenn ich von Lebensbildern spreche, so allerdings nicht im Sinne einer umfassenden Biographie. Es kann nur um Einzelzüge oder Komponenten eines Gesamtbildes gehen. Aber es wird sich zeigen, wie stark diese Lebensbilder auch in ihrer Fragmentarität von den zeitgeschichtlichen Umständen oder, um ein Modewort zu gebrauchen, vom historisch-politischen Kontext geprägt sind. Lebensbilder werden dadurch lebendig – umgekehrt wird aber auch Zeitgeschichte lebendig, zumal es in unserem Falle um eine besonders turbulente und spannungsreiche Phase geht, die NS-Zeit und die frühe Nachkriegszeit. So kann man jedenfalls sagen: Zeitgeschichte und Lebensgeschichte erhellen sich gegenseitig.

II.

Karl Siegfried Bader, 1905 in Waldau im Schwarzwald als Lehrerssohn geboren, in Geisingen aufgewachsen, ist sehr alt geworden. Er starb 1998 in Zürich, wo er seit 1952 als hochangesehener Professor für Rechtsgeschichte wirkte. Aber von diesem langen Leben soll uns heute nur die Frühphase interessieren, nämlich vom Beginn seines Studiums bis zum Jahre 1951 – es ist seine Freiburger Zeit.

Die Studienorte Baders waren zunächst Tübingen, Heidelberg und Wien – von dort hat er eine junge Frau mitgebracht, Grete Weiß, eine katholische Jüdin, mit der er nach den Vorschriften des kanonischen Rechts die Ehe geschlossen hatte. In Freiburg ging es Bader in erster Linie darum, sein Jura-Studium abzuschließen, den juristischen Vorbereitungsdienst zu absolvieren und sich mit einer Promotionsarbeit zu qualifizieren. Die Dissertation handelte über „Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert“. Doktorvater war merkwürdigerweise nicht *Freiherr von Schwerin*, der Freiburger Ordinarius für Rechtsgeschichte, sondern ein gewisser *Rudolf Schultz*, eine mehr und mehr unglückliche Randfigur der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

Nach dem zweiten Staatsexamen strebte Bader den Dienst in der Justiz an. In einem Lebenslauf lesen wir: „Von 1930 bis Oktober 1933 wurde ich als Gerichtsassessor beim Notariat und der Staatsanwaltschaft Freiburg beschäftigt, schied zum 1. 10. 1933 aus dem staatlichen Justizdienst aus und wurde zugleich als Rechtsanwalt beim Landgericht Freiburg i. Br. zugelassen“.

Das liest sich glatt und harmlos. In Wirklichkeit waren die Vorgänge komplexer, ja dramatisch. Ich folge der quellengestützten Darstellung bei *Angela Borgstedt*, die sich unter dem Gesichtspunkt der Widerstandsforschung eingehend mit Karl Siegfried Bader beschäftigt hat: Dieser hatte sich im Frühjahr 1933 von Vorgesetzten und Kollegen zum Eintritt in die NSDAP bewegen lassen. Seine Ernennung zum Staatsanwalt war befürwortet worden. Justizminister *Otto Wacker* zog jedoch seinen Antrag wieder zurück, weil – so heißt es in den Akten – „sich herausgestellt hat, daß Gerichtsassessor Dr. Bader mit einer Jüdin verheiratet ist. Er wird deshalb aus dem Staatsdienst ausscheiden“. Daraufhin wurde auch Baders Parteimitgliedschaft aufgekündigt. Bei der Vorladung Baders zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, *Heinrich Reinle*, hat dieser ihn erregt abgekanzelt. Es wurde ihm erklärt, daß ein „Arier, der eine nichtarische Frau heiratet, mit viel mehr Recht aus dem Staatsdienst entfernt werden müsse, als ein Jude, der für seine Abstammung an sich nichts könne“. So ist es verständlich, wenn Bader später einmal formulierte, man habe ihn 1933 aus den Diensträumen der Staatsanwaltschaft Freiburg „mit Schimpf“ vertrieben.

Karl Siegfried Bader also als Anwalt. Er übte seine Tätigkeit gemeinsam mit *Dr. Hans Eisele* aus, Enkel eines bedeutenden Freiburger Universitätsprofessors für Römisches Recht. Es war eine bescheidene, aber keine gewöhnliche Kanzlei. Wir wissen nämlich, daß sie zur Anlaufstelle für Verfolgte und Opfer des NS-Regimes wurde. Kein Wunder, daß Bader einmal die zweifelhafte Ehre zuteil wurde, im Hetzblatt „Der Stürmer“ angeprangert zu werden.

In besonderer Weise ist der Name Baders im Zusammenhang mit dem Wirken von *Gertrud Luckner* zu nennen, die bekanntlich als Mitarbeiterin der Caritas Hilfe für Bedrängte und Verfolgte geleistet hat. *Bader* war, wie *Hans-Josef Wollasch* treffend gesagt hat, ihr „Mitverschworener“. Es war hartes Brot, das Bader mit seiner Anwaltstätigkeit verdiente. Einen Ausgleich verschafften ihm seine wissenschaftliche Betätigung, die er mit Leidenschaft verfolgte, und seine Funktion als

Leiter des Fürstlich-Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen, zu dem er schon von früh an eine enge Beziehung hatte. Es war seine Fundgrube für viele heimat- und regionalgeschichtliche Studien, mit denen er sich früh einen Namen machte.

Das führte denn auch zu einer Wiederbelebung seiner Kontakte mit der Universität. In besonderer Weise war ihm der Mittelalter-Historiker *Theodor Mayer* zugetan, während in der Juristischen Fakultät das Interesse an ihm erst langsam wuchs. Am Ende dieses Annäherungsprozesses stand die Habilitation Baders für deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und Kirchenrecht, betreut und gefördert von *Franz Beyerle*, *Adolf Schönke* und *Erik Wolf*. Das entsprechende Verfahren wurde 1941 eingeleitet, als Bader gerade zur Wehrmacht eingezogen worden war. Es hat sich dann freilich lange hingezogen und kam mit der Erteilung der Lehrbefugnis und der Berufung in das Beamtenverhältnis erst im April 1942 zum Abschluss. Aber man muss und darf betonen: Es war ein Verfahren *lege artis* unter Zugrundelegung traditioneller akademischer Qualitätsmaßstäbe, frei von politischen Einflüssen und Rücksichten. Auf der anderen Seite gab es durchaus widrige Umstände. Bader war ja sozusagen im Hauptberuf Soldat, wenn auch an der Heimatfront, mit Stationierung in Ulm. Er hatte also die erforderlichen Leistungen alle nebenher zu erbringen. Sehr bemerkenswert ist übrigens, daß sich die Fakultät dafür eingesetzt hat, daß Bader in Freiburg Verwendung findet. Das geschah dann auch. Er wurde Schreiber am Freiburger Wehrmachtsgefängnis. Aus dieser Tätigkeit ist ein Manuskript mit dem Titel „Unter bestraften Soldaten“ hervorgegangen, ein wichtiges zeitgeschichtliches Dokument. In Freiburg stationiert, konnte Bader dann immerhin ab Wintersemester 1942/43 Vorlesungen und Seminare halten – den 27. November 1944, die Freiburger Schreckensnacht, hat er im Gebäude der Universität erlebt und überlebt.

Zum Kapitel NS-Zeit gehört nun allerdings noch ein Thema aus dem höchstpersönlichen Bereich. Die mit einer Jüdin aus Wien geschlossene Ehe war gescheitert. Frau Bader-Weiß kehrte schon alsbald nach Baders Aus-

scheiden aus dem Staatsdienst nach Wien zurück und hat sich von ihm getrennt. 1936 kam es zur zivilen Ehescheidung „aus Verschulden der Frau“, aber ohne daß dabei im mindesten Gesichtspunkte der damaligen Rasse-Ideologie eine Rolle gespielt hätten. Bader fand sein persönliches Glück in einer zweiten Ehe, die 1938 *civiliter* geschlossen wurde. Grete Weiß freilich erlitt 1941 zusammen mit vielen österreichischen Juden das schlimme Schicksal der Deportation, die sie nicht überlebt hat.

Wenden wir uns nun dem zu, was man bisweilen die „Stunde Null“ nennt. In ihr hat für den Bereich des Rechts und der Rechtswissenschaft *Professor Gustav Radbruch* in Heidelberg, als zeitweiliger Reichsjustizminister der Weimarer Zeit und SPD-Politiker 1933 seines Amtes enthoben, mit ersten Stellungnahmen und Aufsätzen nachhaltige Bedeutung erlangt. Mit ihm hatte Bader schon vorher Kontakt. Jetzt, am 26. August 1945, schreibt er ihm einen langen Brief, aus dem ich zitieren möchte:

„Über *Freifrau von Künßberg* und durch Vermittlung von *Prof. Tellenbach* erhalte ich eine erste Nachricht über Ihr Ergehen in diesen Monaten der Umkehr, die uns das Kriegsende endlich gebracht hat. Auch wenn das Kriegsende uns allen keine ungemischte Freude brachte, wollen wir uns doch mit Genuß der Befreiung von einem unerträglichen Joch diktatorischer Unterdrückung freuen. Mein Glaube an die Aufrichtung einer sinnvollen europäischen und Weltordnung ist unerschüttert. Es ist gerade unsere Aufgabe, die der bisher Zurückgedrängten, mit aller Kraft auf dieses Ziel mitzuarbeiten. So begrüße ich es besonders, daß Sie sich als Dekan zur Verfügung gestellt haben.

Für mich selbst war ein vielleicht noch schwererer Entschluss zu fassen. Nach Rückkehr aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft wurde ich hier alsbald zur Übernahme eines Postens in der praktischen Aufbauarbeit angehalten. Da ich einen Auftrag, in der Kultus- und Unterrichtsverwaltung mitzuarbeiten, aus gewissen Gründen nicht übernehmen wollte, wurde ich gebeten, das Amt des Freiburger Oberstaatsanwalts zu bekleiden. Ich habe nach einigen Überlegungen zugesagt, da es mir

wichtig und richtig erschien, hier ganz konkrete Aufbauarbeit zu leisten und mich dabei auf einen Posten zu stellen, der erfahrungsgemäß in solchen Zeiten ziemlich umbrandet ist. In den ersten sechs Wochen meiner Tätigkeit habe ich im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht und vor allem aber den festen Eindruck gewonnen, daß mein Entschluß richtig war. Selbstverständlich habe ich mir die Dozentur vorbehalten, und ich gedenke auch, wenn die Zeit dafür wieder gekommen ist, in meiner wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit uneingeschränkt fortzufahren.“

Bader spricht dann über seine wissenschaftlichen Aktivitäten und stellt schließlich am Ende fest:

„Daneben beschäftigt mich auch der Wiederaufbau der Staatsanwaltschaft über meine praktische Tätigkeit hinaus grundsätzlich. Mit Herrn *Schönke*, den ich sehr schätze, berate ich öfters darüber. Mir schwebt vor, baldmöglichst ‚Richtlinien für die Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit‘ aufzustellen, die ich dann bei ersten Beratungen dem künftigen Generalstaatsanwalt gern vorlegen würde. Schade, daß ich mit Ihnen darüber im Augenblick nicht beraten kann; das wäre für mich außerordentlich wertvoll.“

Damit steht uns nun der Karl Siegfried Bader des Jahres 1945 deutlich vor Augen. Auf zwei Ebenen, in zwei Bereichen entfaltet er eine staunenswert intensive Tätigkeit, auf der akademisch-wissenschaftlichen und der praktischen, der Rechtspflege.

An der Universität wird Bader zum außerordentlichen Professor ernannt, vertritt aber als Rechtslehrer nicht nur die Rechtsgeschichte, sondern jetzt auch das Strafrecht und seine Nebengebiete. Für diese beiden Pole stehen zwei geradezu klassische Publikationen, zum einen das Buch „Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung“, zum anderen die grundlegende Schrift „Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität“. Und zu einer ungemein fruchtbaren Institution wurde das von ihm initiierte und dann gemeinsam mit *Theodor Maunz* veranstaltete sog. Badische Seminar, genauer: Seminar zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Badens,

aus dem zahlreiche wertvolle Arbeiten, vor allem von Kriegsheimkehrern, hervorgegangen sind. Hier übrigens trafen sich die Lebenswege Baders und Julius Federers, über den nachher berichtet werden soll.

Eine ungeheure Intensität des Arbeitens und Wirkens konstatieren wir auch auf der zweiten, der praktischen Ebene: Einstieg als Oberstaatsanwalt, wie wir vorhin gehört haben, und dann: Am 7. März 1946 erfährt Bader, daß er im Zusammenhang mit der Begründung des Oberlandesgerichts Freiburg für dessen Bezirk zum Generalstaatsanwalt ernannt worden sei. Treibende Kraft dahinter – wie überhaupt für seine Indienstnahme für die juristische Praxis nach dem Zusammenbruch – war *Paul Zürcher*, Chef der deutschen Justiz für die französische Zone Badens, später Ministerialdirektor und Präsident des Oberlandesgerichts sowie des Badischen Staatsgerichtshofs. Diese Schlüsselfigur der badischen Nachkriegsgeschichte stammte aus Sunthausen bei Donaueschingen. So haben zwei Landsleute von der Baar einflussreiche Positionen innegehabt. *Zürcher* gehörte auch zu den maßgebenden Gründungsmitgliedern der Badischen Christlich-Sozialen Volkspartei (BCSV) und hat offenbar den Versuch gemacht, auch Bader zu parteipolitischem Engagement zu ermuntern. Doch hielt sich dieser wohl auch mit Rücksicht auf sein Amt zurück – bei aller grundsätzlichen Sympathie für die Partei *Leo Wohlebs* und übrigens auch für dessen Person. Mit seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt weitete sich das Arbeitsfeld und die Verantwortung Baders auf das Gebiet des in der französischen Zone gelegenen Landes Baden aus. Der zügige Wiederaufbau der Staatsanwaltschaft im Sinne demokratischer Rechtsstaatlichkeit ist ganz wesentlich sein Verdienst. Bisweilen tritt er in seiner Rolle als Chefankläger auch öffentlich in Erscheinung, so insbesondere in dem komplexen Verfahren gegen den Erzberger-Mörder *Tillessen*, in dem Bader die Todesstrafe beantragte. Sein Plädoyer ist ein Zeitdokument ersten Ranges.

Kurzum: Für die Geschichte der Strafrechtspflege im Baden der unmittelbaren Nachkriegszeit ist Bader eine zentrale Figur.

Eine spezielle Beleuchtung verdient schließlich Baders Engagement für das juristi-

sche Ausbildungs- und Prüfungswesen. Er hat hier nicht nur formell die Leitungsfunktion innegehabt und dabei eng mit der Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät kooperiert, was diese ihm in besonderer Weise dankte. Er hat vielmehr auch inhaltliche Orientierung gegeben und sich dabei besonders einem drängenden Problem der Zeit gewidmet, nämlich dem, was er die „Nachbildung und Nacherziehung“ der Referendare und der sog. Kriegsassessoren nannte. Die dazu von ihm verfasste Denkschrift aus dem Jahr 1946 gibt ein anschauliches Bild von der damaligen Lage und entwickelt zur Diagnose auch eine Therapie. Dazu gehören u. a. auch die von Bader initiierten Lehrkurse, die die wohlwollende Billigung der Besatzungsmacht fanden. Aus der Denkschrift nur einige Schlaglichter: Bader prangert die „dem Nationalsozialismus mehr oder minder geglückte Vernebelung des rechtlichen Denkens“ an.

„Im Schwanken fundamentalster Rechtsgrundsätze, mit der Beseitigung einer allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz und unter der alles überschattenden Rassedoktrin mußten klare Elemente der Erziehung zum Rechtsdenken notleiden. [...] Ein großer Teil der dem jungen Juristen vorgesetzten Rechtslehre, insbesondere das öffentliche Recht, verlor sich im Zweckmäßigkeit- und Nützlichkeitsstandpunkt“ (S. 1). Oder: Wenn Bader eine „Abkehr vom juristischen Banausentum“ fordert, so „handelt es sich nicht darum, daß der Jungjurist neben seinen Gesetzeskenntnissen auch Daten aus der deutschen Geschichte kennt und eine halbwegs brauchbare Vorstellung von politischen Verhältnissen hat. Entscheidend ist vielmehr, daß der junge Jurist durch die juristischen Denkformen hindurch möglichst rasch und möglichst tief zu den Grundwahrheiten der Humanität, der Caritas und der inneren, nicht nur der formalen Legalität durchdringt“ (S. 2/3). Kurzum, so lautet der Schlußsatz: „Ziel der Nachbildung und Nacherziehung der Referendare ist letzten Endes die Schaffung eines tiefen Berufsethos, ohne das es kein gehobenes Richtertum und keine brauchbare Justiz gibt“ (S. 4).

In der Aufzählung der Aktivitäten und Verdienste Baders ließe sich fortfahren. Er hat

sich wie eh und je um das Archivwesen und die Tätigkeit der lokalen und regionalen Geschichtsvereine, nicht zuletzt um das Alemannische Institut, gekümmert. In der Geschichte des Rechtswesens ist unvergessen die Initiative für die Begründung eines neuen juristischen Fachorgans, der „Deutschen Rechts-Zeitschrift“, die später mit der Süddeutschen Juristenzeitung fusionierte und noch heute als „Juristenzeitung“ fortlebt.

1951 nahm Bader einen Ruf auf einen Lehrstuhl für Rechtsgeschichte in Mainz an; die tief verwurzelte Neigung zur Wissenschaft hatte im Widerstreit der Interessen die Oberhand gewonnen. Damit endete, wie er selbst sagte, seine „Hoch-Zeit“ im Dienst von Wissenschaft und Praxis, es endeten – erneut mit einer Formulierung von ihm selbst gesagt – „fünf Justizjahre in stürmischen Gezeiten“. Den Schlussakkord setzte er dabei mit der Bemerkung: „Das Ende des Landes Baden näherte sich, ich hatte keinerlei Lust, Freiburg mit Karlsruhe oder Stuttgart zu tauschen“.

Das weitere Leben Baders verlief in ruhigen Bahnen. Mainz war nur sozusagen ein kurzer Zwischenaufenthalt, bevor er schon ein Jahr später für immer seine Zelte in Zürich aufschlug. Hier entwickelte er zunehmend rechtshistorische Meisterschaft, vor allem mit seinem monumentalen Werk „Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes“ und mit bedeutenden Studien zur Wissenschaftsgeschichte. Daneben war er weiterhin ein großer Förderer der rechtlichen Volkskunde. Aber die Erfahrungen der Jahre 1933 bis 1945 und 1945 bis 1951 waren nicht einfach abgeschüttelt. Häufig war er noch gefragt, wenn es um Fragen der sog. Vergangenheitsbewältigung ging. Hier bewahrte er einen nüchternen Blick, plädierte für freimütige Auseinandersetzung, aber ohne die Schwarz-Weiß-Manier, wie sie vor allem Ende der 60er Jahre Konjunktur hatte. Die Gefährdungen und Verstrickungen waren ihm aus eigenem Erleben sehr bewusst.

Wenn wir den Versuch machen, Baders Wirken in jenen Jahren unter dem Gesichtspunkt der Konfession zu sehen, so muss die Antwort vorläufig und vorsichtig ausfallen. Bader kam aus einer bodenständigen katholischen Lebenswelt, und der katholische

Wurzelgrund ist allenthalben spürbar. In diesen Zusammenhang gehört beispielsweise, daß er sich zur Görres-Gesellschaft hielt. Aber mit seinem Katholisch-Sein war ein gehöriges Maß an kritischem Freisinn verbunden, nicht zuletzt auch ökumenische Offenheit.

Ein letzter Blick auf sein Lebensbild in der hier behandelten Zeit: Karl Siegfried Bader hat in der NS-Zeit Rückgrat bewiesen und nach dem Maß des Möglichen Resistenz geübt, ja Zeichen für Widerstand gesetzt. Nach dem Krieg hat er in vorderster Linie Mitverantwortung für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz übernommen, eine Leistung von nachhaltiger Wirkung, speziell für seine badische Heimat.

III.

Julius Federer war der Sohn eines in Konstanz amtierenden Landgerichtsdirektors. Dort wurde er am 8. Mai 1911 geboren, dort durchlief er auch Volksschule und Humanistisches Gymnasium. 1929 machte er Abitur. Ihm folgte ein siebensemestriges Studium der Jurisprudenz in München, Freiburg und Heidelberg. Dreien seiner akademischen Lehrer fühlte er sich besonders verbunden. In München war es sein Konstanzer Landsmann *Konrad Beyerle*. In ihm begegnete er aber nicht nur einem exzellenten Rechtshistoriker, sondern auch dem Politiker der Bayerischen Volkspartei, der sich in der Weimarer Nationalversammlung vor allem um den Grundrechtsteil der Verfassung verdient gemacht hat. In Freiburg schätzte er besonders den germanistischen Rechtshistoriker *Claudius Freiherr von Schwerin*. In Heidelberg kam er in Berührung mit *Gustav Radbruch*, einer, wie vorhin schon angeklungen ist, besonders verehrungswürdigen Persönlichkeit des deutschen Rechtswesens in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts. An ihm dürfte ihn mehr der Rechtsphilosoph und Kulturhistoriker als der Strafrechtler interessiert haben. Die Beziehung zu ihm hat die Jahre überdauert. Federer hat dem 1949 in einem warmherzigen Nachruf Ausdruck gegeben. Hier heißt es von Radbruch: „Sein und seiner gleichgesinnten Gattin Haus war in den Jahren der Barbarei eine Insel des lichten Geistes, die

kein Freund und Schüler ohne Trost und Ermutigung verließ.“

Am 6. Oktober 1932 hat Federer mit einer herausragenden Note in Karlsruhe das Referendar-Examen bestanden, mit 21 Jahren also. Das Studium war mithin abgeschlossen, bevor die Universitäten durch die politischen Ereignisse in Turbulenzen gestürzt wurden. Aber ab Wintersemester 1932/33 versah Federer drei Semester lang das Amt eines Fakultätsassistenten in Freiburg. Dadurch kam er hautnah in Berührung mit den schweren Auseinandersetzungen, die es hier unter dem „Führer“-Rektor *Martin Heidegger*, im besonderen in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unter dem Dekan *Erik Wolf*, damals ein treuer Gefolgsmann Heideggers, gegeben hat.

Danach hat Julius Federer den üblichen Vorbereitungsdienst absolviert und im April 1936 das Assessor-Examen abgelegt. Er hatte als hochqualifizierter Jurist zunächst keine Schwierigkeiten, in den Justizdienst aufgenommen zu werden, und so sehen wir ihn als Assessor an verschiedenen Stationen in Nord- und Mittelbaden. Wenn man diese und andere Stationen aus der Zeit des Vorbereitungsdienstes Revue passieren lässt, stößt man auf interessante Sachverhalte. So kommt es wohl nicht von ungefähr, daß sich Federer für die Anwalts-Stage das Büro *Umhauer* in Karlsruhe ausgesucht hat. *Umhauer* war lange Jahre ein profilierter Ministerialbeamter und war dann Anfang 1933 bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten in Karlsruhe der letzte frei gewählte Innenminister des Landes Baden. Danach musste er sich im Anwaltsberuf eine neue Existenz aufbauen. Ganz besonders signifikant sind aber Federers Kontakte mit dem damaligen Dienstvorstand des Amtsgerichts Durlach, *Dr. Gerhard Caemmerer*. Über ihn gab Federer 1946 eine Erklärung ab, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte:

„1. Schon bei meinem Dienstantritt hat mir Dr. Caemmerer seine entschiedene Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Regime offen und unumwunden bekanntgegeben und mir deutlich erklärt, daß an seinem Gericht diesem System des Terrors und der Rechtswillkür keinerlei Konzessionen gemacht würden. [...]

2. Unter Dr. Caemmerer gab es am Durlacher Amtsgericht keine Nebenregierung eines nationalsozialistischen Amtswalters oder Spitzels, und niemand wurde je aufgefordert, an nationalsozialistischen Veranstaltungen teilzunehmen. Im Gegenteil ermöglichte Dr. Caemmerer seinen Beamten gern, sich von Parteiveranstaltungen fernzuhalten. Z. B. trat er schriftlich und mündlich wirksam für mich ein, als der Karlsruher nationalsozialistische ‚Schulungsleiter‘ für Gerichtsreferendare, Dr. Heuß, über mich wegen pflichtwidrigen Fernbleibens von seiner N.S.-Arbeitsgemeinschaft Klage führte. [...]

3. Nach näherer Bekanntschaft und Zusammenarbeit durfte ich im Haus von Dr. Caemmerer verkehren, das geradezu ein Treffpunkt der Gegner des Nazi-Regimes war. Dort wurden im geselligen Kreis die Nachrichten der verbotenen Auslandssender und der Freiheitssender abgehört, ausländische Schriften, Zeitungen und Zeitschriften, beschlagnahmte Hirtenbriefe der deutschen Bischöfe ausgetauscht und besprochen und auf sonstige gute Literatur hingewiesen.

4. In häufigen Besprechungen wurden offen die Möglichkeiten und Maßnahmen erwogen, wie nach dem erstrebten Zusammenbruch des Nationalsozialismus ein geordneter Rechtsstaat zu errichten sei. So wurde z. B. die Bestrafung der Nazi-Verbrecher und der Neubau der deutschen Justiz und Verwaltung schon lang vor dem Krieg eingehend erörtert.“

Konnte man sich angesichts der regimekritischen Haltung *Federers* und dem Einfluss der Persönlichkeiten, mit denen er verkehrte, vorstellen, daß eine weitere Karriere in der Justiz reibungslos verlaufen würde?

Schon im Frühjahr 1938 kam es zu einer entscheidenden Wende. Nüchtern heißt es im Lebenslauf: „Am 31. März 1938 schied ich auf meinen Antrag aus dem Staatsdienst aus und trat am 1. April 1938 als Erzbischöflicher Finanzassessor und Kollegialmitglied des Erzbischöflichen Oberstiftungsrats in den Dienst des Erzbischofs von Freiburg, der mich im folgenden Jahr zum Erzbischöflichen Finanzrat ernannte“.

Gab es einen konkreten Anlass für diesen Schritt? Federer selbst begründet in dem Fra-

gebogen der französischen Militärregierung seine Entlassung auf eigenen Antrag mit der Wendung: „da ich das Nazi-Regime und seine Ideologie ablehnte und vom nationalsozialistischen OLG-Präsidenten offen angegriffen wurde“. Sein späterer Mitarbeiter, *Richard Ley*, stellt die Sache so dar: „Wegen der Ablehnung des Nazi-Regimes wurde er bald ‚unerwünscht‘. Seiner bevorstehenden Entlassung kam er durch den eigenen Antrag auf Entlassung aus dem Staatsdienst im März 1938 zuvor“. *Reiner von Haehling* schließlich schreibt: „Als er sich um eine Planstelle bewarb, wurde er zurückgewiesen, da er den Eintritt in die NS-Partei aus christlicher Überzeugung offen ablehnte“.

Welches auch immer der konkrete Anlass gewesen sein mag: Von entscheidendem Gewicht war seine regimekritische Einstellung, zu der er sich freimütig bekannte, und die ihrerseits einen starken Wurzelgrund in seiner aktiven Zugehörigkeit zur katholischen Kirche hatte.

Davon schimmert auch etwas im Dienstzeugnis durch, das ihm der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Karlsruhe unter dem 1. April 1938 ausgestellt hat. Es sei kein Zweifel, daß sich *Federer* „immer aufrichtig und ernstlich bemüht hat, in seiner Haltung den Anforderungen des nationalsozialistischen Staates gerecht zu werden. [...] Wenn er bei der in seiner Familie überkommenen starken Bindung an die Weltanschauung der katholischen Kirche sich nunmehr entschlossen hat, aus dem Staatsdienst auszuschneiden und in den Dienst der katholischen Kirche zu treten, so kann ihm meines Erachtens von der charakterlichen Seite her daraus ein Vorwurf nicht gemacht werden“. In den damaligen Zeitumständen verdient diese Formulierung des Oberstaatsanwalts durchaus Respekt.

Federer also in der kirchlichen Vermögensverwaltung. Erzbischöflicher Oberstiftungsrat: Was war das für eine Behörde? Ein kurzer Blick in die Geschichte dürfte hilfreich sein. Im neunzehnten Jahrhundert lag die Verwaltung des kirchlichen Vermögens noch weitgehend ganz in staatlicher Hand. 1861 dann wurde ein erster wichtiger Entwicklungsschritt vollzogen, indem eine gemeinschaftliche staatlich-kirchliche Behörde geschaffen wurde, die

sozusagen ein Kondominium auszuüben hatte. Dieser Zustand dauerte auch nach 1918 zunächst noch an. Erst das Kirchenvermögensgesetz von 1927 gab das entscheidende Signal und machte den Weg frei für eine Neuorganisation, durch welche die Kirche im Prinzip völlige Freiheit vom Staat und seiner Kuratel erlangte. Indes gingen noch einmal sieben Jahre ins Land, bis die organisatorischen Konsequenzen gezogen wurden: Aufhebung der Mischbehörde und Einrichtung einer rein kirchlichen Behörde mit dem Titel „Erzbischöflicher Oberstiftungsrat“, eine Behörde, die freilich noch lange eine gewisse Selbständigkeit behielt und jedenfalls nicht in das Ordinariat integriert war, wie das heute mit der Abteilung „Finanzen“ der Fall ist.

Dies war also nun das Arbeitsfeld *Federers*. Es lag nur scheinbar ganz im Windschatten der größeren Auseinandersetzungen jener Zeit. Darauf fällt ein bemerkenswertes Schlaglicht, wenn man in einem Schreiben des Oberstiftungsrats an das Ordinariat vom 8. Januar 1938 liest: „Das Bestreben des Staates, der Gemeinden und anderer Pflichtiger, seitherige Leistungen nach Möglichkeit abzuschütteln und den Kirchen neue Lasten aufzuerlegen, nötigt uns, umfangreiche Aktenuntersuchungen anzustellen. Diese Verhältnisse führen auch immer häufiger zu Rechtsstreiten“. Die Tätigkeit im Oberstiftungsrat bedeutete also keineswegs nur Etappe, sondern auch Front. Im übrigen wird man bei der Beurteilung dieser Berufsentscheidung und überhaupt dieser Lebensphase zu bedenken haben, was *Willi Geiger* zu Recht hervorhebt: Man werde *Julius Federer* nicht gerecht, „wenn man sagt, er habe dort während der Nazi-Zeit Schutz und Zuflucht gesucht und gefunden. Er hat die Zeichen der Zeit verstanden und gewusst, daß einer seiner Prägung nicht damit rechnen darf, daß für ihn im staatlichen Apparat in den kommenden Jahren ein Wirkungsfeld offensteht. Deshalb hat er sich in Freiheit – wählend unter mehreren Möglichkeiten – dafür entschieden, sein Wissen und seine Kraft in den Dienst seiner Kirche zu stellen“.

Federer blieb freilich nur eine relativ kurze Zeit aktiver Tätigkeit im Dienst der Kirche beschieden. Er wurde nämlich schon bei Aus-

bruch des Zweiten Weltkriegs als Soldat eingezogen. Anträge auf UK-Stellung wurden abgelehnt. *Federer* machte den Afrika-Feldzug des Jahres 1942 mit und geriet am 12. Mai 1943 in englische, danach in amerikanische Gefangenschaft. Wir kennen aus dem Lebenslauf seine Stationen: „Am 27. August 1943 landete ich in den Vereinigten Staaten und verbrachte den Rest des Krieges in Camp Carson (Colorado), van Etten (New York), Fort Kearney (Rhode Island)“. Dieses Kapitel darf besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. So sind Briefe bemerkenswert, die *Federer* aus der Gefangenschaft an *Gustav Radbruch* geschrieben hat. Man liest etwa: „Behandlung, Unterkunft und Verpflegung entsprechen der Genfer Konvention. Besonders angenehm ist es mir, daß ich durch freundliche Bemühung unseres Lagerkaplans schon gleich nach Ankunft einige Bücher über Kirchenrecht, amerikanische Rechtspflege und Geschichte erhalten habe, und ich hoffe, daß sich im Lauf der nächsten Monate auch noch gute deutsche juristische Literatur aus der Heimat beschaffen lässt. So kann ich wenigstens einiges für die Zeit des Friedens und der Freiheit arbeiten“. *Radbruch* seinerseits empfahl ihm, sich in das angelsächsische Recht in England und Amerika einzuarbeiten und gibt dazu konkrete Hinweise. Vor allem aber hatte *Federer* die Möglichkeit, im Rahmen des vom *Provost Marshal General* der USA durchgeführten „Prisoner of War Reeducation Program“ Vorträge über neuere deutsche Geschichte und zeitgenössische internationale Politik zu halten. In diesen Zusammenhang gehören auch mehrere Beiträge in der Zeitung „Der Ruf“, der demokratischen Zeitung für die deutschen Kriegsgefangenen in den USA. Einer trug den Titel „Frieden ohne Haß. Vom Sinn der päpstlichen Friedenspolitik“, ein anderer „Grundrechte aller Menschen. Bill of Rights der Welt“. In allen Fällen handelt es sich um aufschlussreiche Zeugnisse eines unabhängigen, für den Aufbau einer freiheitlichen Rechts- und Friedensordnung engagierten Denkens.

In diesen Kontext gehört des weiteren ein von *Federer* ausgearbeitetes Memorandum, das, wie er berichtet, nach Washington vorgelegt wurde, dessen Inhalt aber bislang nicht bekannt ist. Weiter erwähnt er, daß er im Auf-

trag einer Washingtoner Dienststelle mit anderen deutschen Juristen zusammen Vorschläge zur Neuordnung von Justiz und Verwaltung im Deutschen Reich ausgearbeitet habe. Schließlich sei er im November 1944 auf Veranlassung Washingtons über maßgebende deutsche Persönlichkeiten gehört worden, die zur Mitarbeit mit den Besatzungsbehörden in Betracht kämen. Er nannte seinen Lehrer *Radbruch* und „aus voller Überzeugung“ *Dr. Caemmerer* als den Mann, der in ehrlicher Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht den Aufbau der badischen Justiz zum Erfolg führen könne.

Im Frühjahr und Sommer 1945 erlebte *Federer* seine letzte Station der Gefangenschaft bereits wieder auf dem europäischen Festland, nämlich in Querqueville bei Cherbourg. Er hatte das Glück, von dort schon am 25. September 1945 entlassen zu werden. Zwei Monate später, am 26. November, nahm er seinen Dienst als Erzbischöflicher Finanzrat beim Oberstiftungsrat in Freiburg wieder auf.

Daneben blieb Zeit, wissenschaftlichen Neigungen Raum zu geben und Dissertationspläne aufzugreifen. Von allem Anfang an arbeitete *Federer* in dem von *Karl Siegfried Bader* begründeten, alsbald gemeinsam mit *Theodor Maunz* veranstalteten sog. Badischen Seminar mit, dem „Seminar für Rechts- und Verfassungsgeschichte Badens“. Hieraus ist auch seine juristische Dissertation hervorgegangen. Sie trägt den bescheidenen Titel „Beiträge zur Geschichte des badischen Landrechts“. Badisches Landrecht, das war die seit 1810 für das Großherzogtum geltende Kodifikation des Privatrechts, die bis zur Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also bis zum 1. Januar 1900, in Kraft geblieben ist. Es handelte sich dabei praktisch um eine Übersetzung des napoleonischen Code Civil von 1804 mit Zusätzen. *Federer* hat Inhalt und Zielrichtung seiner Arbeit, die alsbald große Anerkennung fand, klar umrissen:

„Entgegen der Meinung, daß ‚niedriger Sinn‘ allzu beflissener Staatsmänner sich das fremde Recht habe aufdrängen lassen (z. B. *Adolf Zycha*, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 1937, S. 207), soll deutlich gemacht werden, daß Baden den Code Civil bei allem Gewicht der politischen Beweggründe in einer

wirklichen inneren Rezeption übernommen, selbständig den Landesbedürfnissen angepasst und sich zu eigen gemacht hat. Es soll weiter gezeigt werden, wie das badische Landrecht und seine Juristen der gesamtdeutschen Rechtsentwicklung wesentliche Antriebe gegeben haben, und wie unter seiner Geltung in Baden eine eigenständige Wissenschaft des französischen Zivilrechts erblühen konnte, die mit der französischen Rechtswissenschaft gebend und nehmend verbunden war“.

Die Dissertation hätte zum Ausgangspunkt einer wissenschaftlichen Karriere werden können, und man hat später in der Tat den Namen Federer einmal ins Spiel gebracht, als es um die Besetzung eines öffentlich-rechtlichen Lehrstuhls in Freiburg ging. Aber „Wissenschaft als Beruf“ war offenbar nicht der ihm gemäße Weg. Er war bereit, sich in der juristischen Praxis den Herausforderungen der Zeit zu stellen.

Wie also ging es nun beruflich mit dem Erzbischöflichen Finanzrat nach 1945/46 weiter? Es konnte nicht ausbleiben, daß man auf der Seite der sich neu formierenden Justizverwaltung des Landes (Süd-)Baden auf *Julius Federer* aufmerksam wurde, zumal er politisch unbelastet war. Auf der anderen Seite mag *Federer* vielleicht auch bewusst geworden sein, daß ihn die kirchliche Vermögensverwaltung auf Dauer nicht würde befriedigen können. Und so zeigen sich Absetz-Bewegungen: Schon seit 1. Oktober 1946 fungierte *Federer* als nebenamtlicher Richter am Badischen Verwaltungsgerichtshof in Freiburg. Er wurde offenbar auch als Vorsitzender einer Spruchkammer herangezogen. So dauerte es nicht lange, bis er seine Entlassung aus dem kirchlichen Verwaltungsdienst beantragte. Erzbischof *Gröber*, der ihn und seine Familie von Konstanz her kannte, zollte ihm Dank und Anerkennung und schrieb: „Ich schätze an ihm, daß er in schwerer Kampfzeit treu zur Kirche gestanden hat, und weiß, daß durch seinen Weggang eine Änderung in seiner treu kirchlichen Haltung, wie sie in der Familie, der er entstammt, immer zur guten Tradition gehörte, nicht eintreten wird“. So schied er zum 31. Oktober 1947 aus dem kirchlichen Dienst aus.

Nunmehr in den staatlichen Justizdienst übernommen, wurde er noch 1947 zum Landgerichtsrat und 1949 zum Oberlandesgerichtsrat in Freiburg ernannt. Daneben fungierte er weiterhin nebenamtlich als Richter am Verwaltungsgerichtshof.

Besondere Bedeutung sollte es aber erlangen, daß *Federer* nach entsprechender Wahl durch den badischen Landtag seit 13. April 1948 nebenamtlich das Amt eines Richters am Badischen Staatsgerichtshof wahrnahm. In der Zeit seiner Zugehörigkeit zu diesem Gericht waren 15 Fälle anhängig. Soweit ersichtlich, fungierte *Federer* in 8 dieser Fälle als Berichterstatter. Dabei verdient insbesondere eine Entscheidung hervorgehoben zu werden, die seine Handschrift trägt. Es handelt sich um das Urteil vom 23. Januar 1950, durch welches der Streit über die Auslegung und Handhabung der Bestimmungen des Badischen Schulgesetzes von 1910 über die christliche Simultanschule entschieden wurde. In der Spannungslage zwischen der Institution der christlichen Gemeinschaftsschule badischer Prägung und dem verfassungskräftigen Verbot der Benachteiligung konfessionsloser Lehrer galt es, eine Lösung im Sinne von praktischer Konkordanz, wie man heute formulieren würde, zu finden. Zum Schlüsselwort wurde das „tunlichst“ im Text von § 34 des genannten Schulgesetzes. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes verbot diese Norm nicht, auch einen konfessionslosen Lehrer einzustellen. Doch dürfe dieser dem Christentum gegenüber nicht gleichgültig, ablehnend oder gar feindlich eingestellt sein. Zu Recht wird *Julius Federer* unter die „maßgeblichsten Mitglieder“ des Gerichts gezählt.

Der Aufgaben, die man *Federer* anvertraute, waren noch nicht genug: 1950 übernahm er auch noch – nebenamtlich – die Funktion als Richter am Obergericht für Rückerstattungssachen in Rastatt, dem für diesen Sachbereich für die französische Besatzungszone eingerichteten Revisionsgericht. Diese Tätigkeit, ein Stück internationaler Rechtsprechung, reizte ihn sehr. Zugleich bot sie reiche Gelegenheit, vermittelnd zu wirken und in komplizierten Fällen Vergleiche anzustreben. Augenscheinlich hat sich *Julius Federer* auch hier bewährt; der französische

Präsident des Gerichts nannte ihn im Vergleich zu anderen „le plus brillant et le plus subtil“.

Nach gut einem Jahr freilich fand diese Tätigkeit ihr Ende, und ebenso diejenige am Badischen Staatsgerichtshof. Denn mit Wirkung vom 7. September 1951 wurde *Federer* durch den Wahlmänner-Ausschuss des Deutschen Bundestags zum Mitglied des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Er war der jüngste Richter, hatte er doch die untere Altersgrenze bzw. das Mindestalter von vierzig Jahren gerade erst erreicht. Damit begann nun – auf höchster Ebene, nämlich im Rahmen eines obersten Verfassungsorgans – die letzte Phase seiner beruflichen Wirksamkeit, für die er übrigens als einziger unter den damaligen Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts im Staatsgerichtshof eines Landes gemachte verfassungsrichterliche Erfahrungen einbringen konnte. Nach Ablauf von acht Jahren wurde er für eine Amtsdauer bis 31. August 1967 wiedergewählt, dann freilich verzichtete er aus gesundheitlichen Gründen auf eine erneute Wiederwahl.

In die Zeit seiner Zugehörigkeit zum Bundesverfassungsgericht fielen bedeutsame Entscheidungen, so das erste Fernsehurteil von 1961, das erste Parteienfinanzungs-urteil von 1966 und nicht zuletzt das Sozialhilfeurteil von 1967. Es sind aber vor allem zwei Verfahren, bei denen wir gerne genau wissen möchten, wie *Federer* votiert hat. Da ist zum einen der Prozess um die Fortgeltung des Reichskonkordats und die Verbindlichkeit seiner Schulbestimmungen für die Länder. Hier ist bekannt, daß er sich mit *Willi Geiger* dem von *Ernst Friesenhahn* entworfenen Sondervotum zum Konkordatsurteil angeschlossen und so mit dazu beigetragen hat, den inneren Bruch in dieser problematischen Entscheidung deutlich zu machen. Es fällt natürlich auf, daß dieses Sondervotum von drei katholischen Richtern stammt.

Der zweite Fall ist der erste große Karlsruher Prozess überhaupt, nämlich das Verfahren um die Bildung des Südweststaats. Hier gibt es nur eine Vermutung – sie könnte nur durch Offenlegung der Karlsruher Gerichtsakten zur Gewissheit werden. Aber es ist eine starke Vermutung, oder, wie die Juristen zu sagen pflegen: es besteht eine an Sicherheit

grenzende Wahrscheinlichkeit, daß *Federer* zu den Richtern gehört hat, die einen Verfassungsverstoß des zweiten Neugliederungsgesetzes mit der Festlegung des Abstimmungsmodus bejaht haben, die also bemüht waren, Hindernisse auf dem Wege zur Wiederherstellung des Landes Badens auszuräumen. Auf dieser Linie gibt es denn auch eine starke Vermutung dafür, daß *Federer* ein späteres Urteil, nämlich das vom 30. Mai 1956, maßgeblich beeinflusst hat, mit dem einer Beschwerde des Heimatbundes Badener Land stattgegeben wurde; denn dadurch wurde der Weg frei für eine erneute Volksabstimmung. In diesem Urteil, das praktisch eine Korrektur des früheren bedeutet, heißt es klipp und klar: „Der Wille der badischen Bevölkerung ist durch die Besonderheit der politisch-geschichtlichen Entwicklung überspielt worden“.

Fragt man nach Grundüberzeugungen, von denen *Julius Federer* sich bei seiner richterlichen Tätigkeit leiten ließ, so dürfte am ehesten sein Aufsatz „Naturrecht im heutigen Rechtsleben“ Aufschluss geben. Er enthält ein mit verhaltener Leidenschaft formuliertes Plädoyer für ein setzungsunabhängiges und setzungsvorgeordnetes Recht, dessen unwandelbaren Kern die unveränderlichen und evidenten Rechtsnormen bilden, die sich aus den „konstanten Merkmalen der menschlichen Natur ergeben“. Als natürliche, allgemein gültige Rechtssätze beruhen sie auf Gottes Schöpfungsordnung. Aber trotz dieser auf einen nur theologisch zu erfassenden Grund bezogenen Aussage betont er mit Nachdruck, wohl auch mit der Tendenz, im Binnenraum einer eher konfessionell geprägten Naturrechtsauffassung Gegengewichte zu schaffen: „Würden wir das Naturrecht nur auf dem Grund des christlichen Glaubens anerkennen, so würden wir uns den Weg verbauen, auch und gerade mit den Nichtchristen gemeinsame bindende Maßstäbe und Grundprinzipien des Rechts als unentbehrliche Grundlage des friedlichen Zusammenlebens zu finden und eine dauerhafte zwischen- und überstaatliche Ordnung zu errichten“. Am Ende dieser wahrscheinlich auf einen Vortrag zurückgehenden Abhandlung steht, nach dem Durchgang durch zahlreiche interessante Belege aus Wissenschaft und Rechtspraxis, die These: „Das

Naturrecht hat unsere Rechtskultur wesentlich geformt und im geltenden Recht unseres Kulturkreises mit seinen evidenten Normen und den sich aus ihnen ergebenden Folgerungen weithin offen oder latent Eingang und Anerkennung gefunden“.

Das alles macht die Selbstcharakterisierung verständlich, die *Federer* einmal *Georg Berkenhoff*, einem Journalisten, offenbar in die Feder diktiert hat: „Wenn Sie wissen wollen, welcher juristischen Richtung ich angehöre: Ich bin ein gemäßigter Freund des Naturrechts. Wir wollen den Rechtsstaat und die Menschenrechte, die über allen Gesetzen stehen – ein Naturrecht, das gerechtigkeitsfeindlichen Gesetzen die Geltung versagt. Es gibt Gesetze – wie die Judenverordnungen des Dritten Reiches –, die in sich einen Verstoß gegen die Gerechtigkeit bedeuten“. Die gedankliche Nähe zu *Gustav Radbruch* ist evident.

Für eine Gesamtbeurteilung von *Julius Federer* als Richterpersönlichkeit möge stehen, was sein Kollege *Willi Geiger* so formuliert hat: „Julius Federer war ein ruhiger Arbeiter, einer, der zuhören konnte. Alle schätzten seine Gründlichkeit, seine Gewissenhaftigkeit und seine Disziplin in der Beratung, seine Festigkeit im Grundsätzlichen. Was wir an ihm liebten, war das brückenschlagende Wort, der hilfreiche Hinweis auf erhellende Regelungen oder Begebenheiten aus unserer Rechtsgeschichte. Solange er im Senat saß, waren die Beratungen immer farbig; er konnte ‚Einschlägiges‘ aus der Vergangenheit mit Witz und Humor, mit viel Liebe fürs Detail und fürs Zeitkolorit erzählen; die Beratungen haben darunter nicht gelitten“.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Richteramt hat sich *Federer* in einer damals lebhaft umstrittenen rechtspolitischen Frage engagiert, der Frage nämlich der Offenlegung des Abstimmungsverhältnisses im Richterkollegium und der Publikation von abweichenden Meinungen, also von Sondervoten. Er hat sehr stark dafür gekämpft und so dazu beigetragen, daß es sich durchgesetzt hat, was uns heute selbstverständlich geworden ist, nämlich daß wir wissen, ob es sich um eine einstimmige oder mit Mehrheit getroffene Entscheidung handelt und daß der überstimmte Richter, der

„dissenter“, die Möglichkeit hat, seine abweichende Meinung mit Begründung in gleicher Weise wie die getroffene Entscheidung zu veröffentlichen.

Im übrigen pflegte *Federer* weiterhin seine rechtsgeschichtlichen Interessen. Wir verdanken ihm wertvolle Bausteine zu einer Rechtsgeschichte Badens. Er hätte wie niemand sonst eine Gesamtdarstellung der badischen Rechtsgeschichte bieten können, wenn er nicht durch Krankheit gehandicapt gewesen wäre.

Erlauben Sie eine kurze Schlussreflexion. Wir haben es bei *Julius Federer*, wie gesagt worden ist, mit einem „facettenreichen Juristenleben zwischen Freiburg und Karlsruhe“ zu tun. In der Tat facettenreich, zumal Zeitgenossen und Weggefährten noch besondere Züge der Persönlichkeit *Federers* hervorzuheben haben. Da ist von „nobler Zurückhaltung und ungekünstelter Bescheidenheit“ die Rede, von seiner Freude an Geselligkeit. Er war, so wird berichtet, ein „Erzähler mit Frohsinn und Liebhaber der Anekdote“. Aber so schön und anrührend das ist: Ich möchte den Blick noch einmal auf Grundsätzliches, vielleicht Typisches und Prägendes richten.

Julius Federer war – ich wiederhole ein eben gebrauchtes Wort – ungekünstelt und unaufdringlich katholisch. Die katholische Lebens- und Gedankenwelt, darin eingeschlossen die Offenheit für die Frage nach Grund und Grenze von Recht und Staat, war ihm nicht nur vertraut, sondern war für ihn leitend und bestimmend. Er hat im organisierten Katholizismus offenbar keine Rolle gespielt und sich in spezifischen Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht engagiert. Aber die Verwurzelung in der katholischen Kirche hat ihm Halt gegeben und ihn, wo es darauf ankam, Position beziehen lassen.

Sodann ein Zweites: *Federer* war Badener, genauerhin Alemanne – denn es gibt auch noch andere Badener, nämlich kurpfälzische und fränkische! Seine durch historisches Wissen und Empfinden unterfütterte Heimatliebe war ein beherrschender Grundzug seiner Persönlichkeit. Verbunden war damit eine weltoffene, ganz speziell nach der Schweiz und Frankreich hin offene Liberalität mit

einem erheblichen Anteil von demokratischem Freisinn. Von hier aus gibt es auch eine innere Verbindung mit dem ersten Element, das hervorzuheben war: Federer war *badisch*-katholisch, vielleicht – was bei seiner landsmannschaftlichen Herkunft naheläge – sogar wesenbergianisch fermentiert.

Und schließlich, das wäre ein dritter Faktor, bleibt hervorzuheben: Federer gehörte einer Juristengeneration an, deren Geschieke von nationalsozialistischem Regime und Krieg, von Nachkriegszeit und Wiederaufbau geprägt waren und von der vorrangig die praktische Mitarbeit bei der Schaffung demokratischer Staatlichkeit und besonders bei der Konstituierung und Konsolidierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder gefordert wurde. Sie hat sich im Dienst des Gemeinwesens bewährt und dessen Fundamente befestigt. In diesem Punkt besteht Gleichklang mit Karl Siegfried Bader, und dies, wenn ich so sagen darf, auf der Grundlage einer rechthistorisch-wissenschaftlichen und katholischen Blutsbrüderschaft.

Anmerkungen

- * Redaktionell überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 26. Februar 2007 im Rahmen der „Akademie der Älteren Generation Freiburg“ gehalten wurde. Er basiert auf zwei Veröffentlichungen: 1. Karl Siegfried Bader in Freiburg, in: Alexander Hollerbach, Jurisprudenz in Freiburg. Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Tübingen 2007, S. 373–396. – 2. Julius Federer (1911–1984): Rechtshistoriker und Verfassungsrichter, in: Alexander Hollerbach, Katholizismus und Jurisprudenz. Beiträge zur Katholizismusforschung und zur Neueren Wissenschaftsgeschichte, Paderborn 2004, S. 209–223, in überarbeiteter Form jetzt auch als Heft 12 der Schriftenreihe des Vereins Rechtshistorisches Museum e. V. Karlsruhe, 2007. Für die Belege aus dem Schrifttum und den einschlägigen Archivalien muss auf diese Veröffentlichungen verwiesen werden.

Anschrift des Autors:
Prof. Dr. Alexander Hollerbach
Runzstraße 86
79102 Freiburg